

Dezernat III
Stadtrat Michael Kolmer

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Tim Huß
Wilhelminenplatz 14a
64283 Darmstadt

Per-E-Mail: info@spdfraktion-da.de

Stadtrat
Michael Kolmer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2307, 13-2308 o. 13-3574
Telefax: 06151 13-2329
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de

Datum
24.01.2022

Ihre Kleine Anfrage vom 11. Januar 2022 betr. Förderung von Carports

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Huß,

Ihre o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Die Einrichtung von Carports erfordert eine ausdrückliche Erlaubnis im Bebauungsplan oder eine individuelle Ausnahmeregelung. Bei welchen zur Satzung beschlossenen Bebauungsplänen ist die Möglichkeit der Einrichtung von Carports bereits vorgesehen?

Antwort:

Die Errichtung von Carports kann in Bebauungsplänen geregelt sein, in dem Festsetzungen zu Lage und Ausgestaltung beschlossen wurden. Carports können aber auch errichtet werden, wenn in einem Bebauungsplan keine Festsetzung diesbezüglich explizit getroffen wurde. So kann z. B. in einer für Garagen festgesetzten Fläche auch ein Carport errichtet werden. Auch kann innerhalb eines Baufensters die Möglichkeit gegeben sein, einen Carport zu errichten. Das heißt, selbst wenn ein Bebauungsplan sich nicht zu dem Thema der Errichtung von Carports geäußert hat, es nicht bedeutet, dass dann keine zulässig wären. Die Prüfung, ob ein Carport errichtet werden kann, bedarf also immer einer Einzelfallprüfung und kann nicht pauschal über die Festsetzungen in Bebauungsplänen beantwortet werden.

Falls Sie für ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Festsetzungen in einem Bebauungsplan zur Errichtung von Carports prüfen möchten, kann das leicht über die öffentlich zugänglichen Bebauungspläne unter folgendem Link [Stadtatlas Darmstadt](#) erfolgen.

Frage 2:

Bei welchen Bebauungsplänen in laufenden Bauleitplanverfahren wird diese Möglichkeit seitens des Magistrats angestrebt?



Antwort:

Die Festsetzungen in den laufenden Bebauungsplanverfahren zur Anlage von Stellplätzen richten sich nach der gültigen Einstellplatzsatzung. Der Magistrat ist bestrebt, dass in neu aufzustellenden Bebauungsplänen ein Mobilitätskonzept und daraus folgend ein Mobilitätsmanagement aufgestellt und durchgeführt wird. Inwieweit die erforderlichen Stellplätze in Garagen, Carports oder auf Stellplatzflächen ausgewiesen werden, ist vom jeweiligen Entwurf abhängig.

Frage 3:

Wie oft wurden Carports von Seiten der Bevölkerung angefragt? Wie oft wurde eine Ausnahmeregelung erteilt und wie oft nicht?

Antwort:

Informelle Anfragen zur Errichtung von Carports werden statistisch nicht erfasst. Ein Carport ist eine bauliche Anlage und bedarf deshalb eines Bauantrages.

In 2019 wurden 34 Carports beantragt.

In 2020 wurden 15 Carports beantragt.

In 2021 wurden 16 Carports beantragt.

Alle Carports wurden genehmigt; davon wurden insgesamt für 14 Carports Ausnahmen erteilt.

Frage 4:

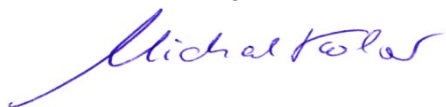
Welche Maßnahmen will die Stadt ergreifen, um Carports planerisch und/oder finanziell zu fördern?

Antwort:

Der Magistrat ist davon überzeugt, dass die Förderung von Maßnahmen der Mobilität des Umweltverbundes, wie z. B. des ÖPNV, des Fuß- und Radverkehrs, von Sharing-Angeboten etc., Vorrang vor der Förderung von privaten Baumaßnahmen für den MIV genießen sollte.

Der Magistrat wird weiterhin bei Planungen die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nach Einstellplatzsatzung berücksichtigen. Eine Förderung speziell von privaten Carports ist nicht Aufgabe einer Stadt und die finanzielle Förderung von privaten Stellplätzen oder deren Überdachung wird nicht angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kolmer
Stadtrat

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung
und Gremiendienste

Büro des Herrn Oberbürgermeisters

Pressestelle ☒ zur Kenntnis
☐ zur Veröffentlichung

Dezernat III

Amt 61

Amt 63